

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 27. April 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 5, 27. April 2011

4. Wüstenreisen sind doch keine Pauschalreisen!

Bereits vor den politischen Wirren in Nordafrika haben wir Anfragen zu Kamel-trekkings in Nordafrika erhalten. Eine Frage war: Sind das Pauschalreisen? JA. So die kurze Antwort. Regelmässig ist die Reiseleitung inbegriffen, die natürlich in der Wüste eine wichtige Komponente ist. Dazu kommen Unterkunft (z.B. Zelte) und Verpflegung. Und schon ist es eine Pauschalreise. Einen Transportanteil braucht es nicht. Der ist aber auch erfüllt, wenn z.B. auf Kamelen geritten wird.

Das Pauschalreisegesetz kommt auch zur Anwendung, wenn keine Anreise inbegriffen ist.

Wird in der Schweiz für die Reise Werbung gemacht (Internetseite mit .ch-Adresse, CHF-Preise oder CH-Buchungsstelle usw.) und bucht der Kunde von der Schweiz aus, untersteht die Reise dem Pauschalreisegesetz. Mit der entsprechenden Sicherstellungspflicht!

Hier sei darauf hingewiesen, dass auch Fotografen, MeditationslehrerInnen, Hausfrauen usw., die solche Reisen anbieten, problemlos Reiseveranstalter werden und dem PRG mit seiner strengen Haftung unterstehen. Regelmässig werden mehrere Reisen angeboten, sodass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies bringt auch die Pflicht mit sich, die Kundengelder sicherzustellen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung